Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

Vom 12. Januar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

T.

§ 1 Zweck

- ¹ Das Gesetz legt den Rahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung fest
- ² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt
- a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,
- b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.

§ 2 Angebot

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden.

§ 3 Oualität und Aufsicht

¹ Der Gemeinderat der Standortgemeinde legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

SAR 815.300 1

² Die Benützung des Angebots ist freiwillig.

§ 4 Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Unterstützung des Kantons

¹ Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens.

§ 6 Übergangsrecht

¹ Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ist bis spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umzusetzen.

² Für bisher vom Kanton unterstützte Institutionen der Tagesbetreuung gilt der bisherige § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 ¹⁾ während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Schuljahrs 2017/18.

§ 7 Inkrafttreten

II.

1.

Der Erlass SAR <u>401.100</u> (Schulgesetz vom 17. März 1981) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (aufgehoben)

§ 68a

Aufgehoben.

² Er kann damit Dritte beauftragen.

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁴ Aufgehoben.

¹⁾ SAR 851.200

2.

Der Erlass SAR <u>851.200</u> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) wird wie folgt geändert:

§ 39

Aufgehoben.

§ 51 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.

Aarau, 12. Januar 2016

Präsident des Grossen Rats HARDMEIER

Protokollführerin Ommerli

Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuungs (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 sowie die Änderungen unter Ziff. II. werden auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

Aarau, 22. Juni 2016 Regierungsrat Aargau

Landammann HOCHULI

Staatsschreiberin TRIVIGNO